

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1576

Zürich, 10. März 2017

GS/MAV/ktm/kop/jca

Beschränkte Befreiung für Minderjährige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäss Art. 19 Abs. 4 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Folgenden das „Reglement“) müssen sämtliche internationalen Transfers von minderjährigen Spielern im Sinne von Art. 19 Abs. 2 und sämtliche Erstregistrierungen von minderjährigen Spielern im Sinne von Art. 19 Abs. 3, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten, sowie sämtliche Erstregistrierungen ausländischer minderjähriger Spieler, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen in dem Land gewohnt haben, in dem sie sich registrieren lassen möchten (im Folgenden die „Fünf-Jahre-Regel“), vom Ausschuss, der dafür von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzt wurde (im Folgenden der „Ausschuss für den Status von Spielern“), bewilligt werden.

Aufgrund der Vielzahl von Erstregistrierungen und internationalen Transfers (ausländischer) minderjähriger Spieler auf Amateurstufe hat die Kommission für den Status von Spielern am 28. Oktober 2009 (siehe FIFA-Zirkular Nr. 1209 vom 30. Oktober 2009) zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs des Systems zum Schutz Minderjähriger beschlossen, dass ein Mitgliedsverband unter bestimmten Voraussetzungen beim Ausschuss für den Status von Spielern schriftlich eine beschränkte Befreiung beantragen kann. Eine beschränkte Befreiung entbindet den Mitgliedsverband von der Pflicht, für minderjährige Amateurspieler, die bei reinen Amateurvereinen registriert werden wollen, beim Ausschuss für den Status von Spielern über das Transferabgleichungssystem (TMS) gemäss Art. 19 Abs. 4 sowie Anhang 2 des Reglements eine formelle Bewilligung zu beantragen.

Reine Amateurvereine und Amateurspieler

Reine Amateurvereine sind Vereine, die ausschliesslich Amateurspieler im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Reglements registrieren können. Ein Amateurspieler ist ein Spieler, der über keinen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit nicht mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Wenn bei einem Verein auch nur ein Berufsspieler registriert ist, gilt er nicht mehr als reiner Amateurverein. Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Reglements). Für jede Registrierung eines minderjährigen (Amateur-)Spielers bei einem Profiverein, bei keinem reinen Amateurverein oder einem Verein mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu

einem Profiverein, muss deshalb beim Ausschuss für den Status von Spielern über das TMS weiterhin ein Minderjährigengesuch eingereicht werden.

Beantragung einer beschränkten Befreiung

Für eine beschränkte Befreiung muss beim Ausschuss für den Status von Spielern ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- Grund für die Gewährung einer beschränkten Befreiung (einschliesslich u. a. der Arbeitsbelastung aufgrund von Minderjährigengesuchen und der Zahl der Minderjährigen, die wahrscheinlich unter die beschränkte Befreiung fällt)
- Informationen zur Ligastruktur, d. h. Angabe, welche Ligen Profi- und welche reine Amateurligen sind. Wenn in einer Liga sowohl Amateur- als auch Profivereine oder Vereine, die keine reinen Amateurvereine sind, spielen, ist anzugeben, welche der massgebenden Vereine reine Amateurvereine sind und welche nicht.
- Erklärung des Verhältnisses zwischen dem Verband und den Fussballligen sowie den diesen angegliederten Amateur- und Regionaldivisionen hinsichtlich des Registrierungsverfahrens

Elemente der beschränkten Befreiung

Eine beschränkte Befreiung ist in der Regel nur für eine bestimmte Zeitspanne gültig. Danach wird die Situation des jeweiligen Mitgliedsverbands vom Ausschuss für den Status von Spielern überprüft. Bislang hat der Ausschuss eine beschränkte Befreiung jeweils für zwei Jahre gewährt.

Gemäss der massgebenden Entscheidung muss jeder Mitgliedsverband, der in den Genuss einer beschränkten Befreiung kommt, der FIFA regelmässig (z. B. alle sechs Monate) einen Bericht vorlegen. Darin sind die minderjährigen Spieler, die in der fraglichen Zeitspanne auf der Grundlage der beschränkten Befreiung registriert wurden, die entsprechenden Vereine sowie alle nachfolgenden nationalen und internationalen Transfers der genannten Spieler aufzuführen. Anzugeben sind auch Einzelheiten zu den jeweiligen minderjährigen Spielern (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Nationalität) und die jeweiligen Ausnahmen von Art. 19 Abs. 2 des Reglements oder die Fünf-Jahre-Regel (vgl. Art. 19 Abs. 3 und 4 des Reglements), auf deren Grundlage der Mitgliedsverband den minderjährigen Spieler registriert hat. Ein Muster für den entsprechenden Bericht liegt diesem Schreiben bei.

Der Bericht muss mindestens die im beiliegenden Muster aufgeführten Angaben enthalten und vom jeweiligen Mitgliedsverband als PDF abgespeicherte Excel-Datei (nicht als eingelestes PDF) ins TMS hochgeladen werden. Ebenfalls zu beachten sind die detaillierten Vorgaben, die der Ausschuss für den Status von Spielern in seinem Entscheid zur Gewährung einer beschränkten Befreiung festlegt und von jedem Mitgliedsverband beim Ausfüllen des Berichts einzuhalten sind.

Nutzung der beschränkten Befreiung

Bei minderjährigen Spielern, die kraft einer beschränkten Befreiung registriert werden, nimmt der Ausschuss für den Status von Spielern im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren für Minderjährigengesuche nach Massgabe von Art. 19 Abs. 4 des Reglements keine Analyse und Prüfung der Beweisunterlagen vor. FIFA TMS kontrolliert aber die Angaben in den Berichten zur beschränkten

Befreiung und kann je nach Umständen einen Mitgliedsverband auffordern, die Unterlagen einzureichen, auf deren Grundlage minderjährige Spieler registriert wurden.

Ein Mitgliedsverband, dem eine beschränkte Befreiung gewährt wurde, muss insbesondere dafür sorgen, dass die Grundsätze zum Schutz Minderjähriger gemäss Art. 19 und 19bis des Reglements gewahrt und eingehalten werden. Ein Mitgliedsverband darf die beschränkte Befreiung deshalb nur zur Registrierung minderjähriger Spieler nutzen, die zweifelsfrei unter den Wortlaut der Ausnahmen von Art. 19 Abs. 2 des Reglements oder der Fünf-Jahre-Regel gemäss Art. 19 Abs. 3 und 4 des Reglements fallen. Der „Leitfaden für das Gesuch eines minderjährigen Spielers“, der auf FIFA.com zu finden ist, definiert u. a. die konkreten Fälle, in denen ein Mitgliedsverband für die Registrierung minderjähriger Spieler die beschränkte Befreiung nutzen darf (in Entbindung von der allgemeinen Pflicht, beim Ausschuss für den Status von Spielern ein Gesuch einzureichen).

Der Mitgliedsverband muss sich bei der Nutzung der beschränkten Befreiung stets den Zweck der genannten Bestimmungen vor Augen führen, d. h. die Wahrung der Interessen der minderjährigen Spieler und deren Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch in fremden Ländern. Die FIFA will minderjährigen Spielern zwar eine angemessene und stabile Entwicklung sichern, minderjährige Amateurspieler wegen administrativer Auflagen aber nicht daran hindern, für reine Amateurvereine zu spielen.

Die Hauptsorge der FIFA gilt daher nicht der Registrierung minderjähriger Amateurspieler für reine Amateurvereine, sondern der **Nutzung einer beschränkten Befreiung zur Erleichterung der Registrierung minderjähriger Spieler für einen Profiverein oder einen Verein mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu einem Profiverein**. Die FIFA achtet in Bezug auf Compliance deshalb in erster Linie auf mögliche nachfolgende Transfers minderjähriger Spieler von reinen Amateur- zu Profivereinen (oder Vereinen mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu einem Profiverein).

Angesichts dessen hält es die FIFA nicht für nötig, dass Mitgliedsverbände, denen eine beschränkte Befreiung gewährt wurde, von ihren Vereinen für die **erstmalige Registrierung** minderjähriger Amateurspieler für reine Amateurvereine die gleichen Unterlagen verlangen wie für die Eingabe von Minderjährigengesuchen beim Ausschuss für den Status von Spielern. Mit der beschränkten Befreiung darf ein Verband minderjährige Amateurspieler nach eigenem Ermessen und auf eigene Haftung (innerhalb der genannten Schranken und im Bewusstsein um den Zweck der massgebenden Bestimmungen) registrieren. Der Verband sollte deshalb selbst festlegen dürfen, welche Unterlagen für die Prüfung der Gesuche für die erstmalige Registrierung minderjähriger Amateurspieler für reine Amateurvereine einzureichen sind. Er könnte von seinen Vereinen beispielsweise eine vom Spieler, von dessen Eltern und dessen neuem Verein unterzeichnetes Dokument verlangen, in dem die Parteien das Vorliegen der Ausnahme des Reglements bestätigen, auf der die erstmalige Registrierung des Spielers für einen reinen Amateurverein beruht. Der Verband könnte sich darin zudem das Recht vorbehalten, im Zweifelsfall weitere Unterlagen einzufordern. Ungeachtet dessen wird die FIFA weiterhin kontrollieren, ob die Verbände und Vereine die massgebenden Vorgaben hinsichtlich der erstmaligen Registrierung minderjähriger Amateurspieler kraft einer beschränkten Befreiung einhalten, und gegebenenfalls Untersuchungen und Sanktionen durch die zuständigen Instanzen veranlassen.

Die jeweiligen Mitgliedsverbände (und Vereine) tragen aber stets die Verantwortung für den Nachweis, dass eine **nachfolgende Registrierung** eines im Bericht zur beschränkten Befreiung genannten

minderjährigen Spielers für einen Profiverein (oder einen Verein mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu einem Profiverein) sämtliche Voraussetzungen von Art. 19 des Reglements erfüllt. Sollte ein Mitgliedsverband bei der Prüfung eines Gesuchs für einen nachfolgenden Transfer eines minderjährigen Spielers zum Schluss kommen, dass die Voraussetzungen der Ausnahme, auf die sich der Verein bei der ersten Registrierung stützt, nicht erfüllt sind, muss er das Gesuch für die nachfolgende Registrierung des minderjährigen Spielers ablehnen, diesen entregistrieren und die Vereine möglicherweise sanktionieren oder den Fall der FIFA melden.

Wir sind überzeugt, dass die Ausführungen zur Nutzung der beschränkten Befreiung dazu beitragen werden, die Ziele der Regelungen zum Schutz Minderjähriger zu erreichen.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samboura
Generalsekretärin

Anlage erwähnt

Kopie an: FIFA-Rat
Kommission für den Status von Spielern
Disziplinarkommission
Berufungskommission
Konföderationen

